



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Februar 2015

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 4 U 90/14 **Urteil vom 18.11.2014**
Irreführung, maklerbetreute Kunden, Schreiben der Versicherung, Rufnummer Kundenservice, regionale Filiale
2. 6 U 92/12 **Urteil vom 24.11.2014**
Räum- und Streupflicht, abstumpfende Mittel, Hobelspäne
3. 9 U 105/14 **Beschluss vom 22.12.2014**
E-Mail Werbung, Wert des Beschwerdegegenstandes bei Löschung der gespeicherten Dateien auf ein entsprechendes Unterlassungsurteil hin
4. 9 W 50/14 **Beschluss vom 21.11.2014**
Antezipierte Beweiswürdigung, Schmerzensgeldbemessung, homosexueller Missbrauch eines bewusstlosen Mannes traditionell-islamischer Herkunft
5. 11 U 6/13 **Urteil vom 03.12.2014**
Altersdiskriminierung von Polizeivollzugsbeamten, stufenweise Anhebung der Altersgrenze, nicht rechtskräftig
6. 12 U 58/14 **Urteil vom 19.11.2014**
Mangelfolgeschaden, Sachverständigenkosten, Ersatzvornahme, Architektenhonorar
7. 24 U 106/11 **Urteil vom 18.11.2014**
Voraussetzungen einer Inanspruchnahmeerklärung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B

8. 24 U 186/12 **Urteil vom 14.01.2014**
Verwirkung von Honorarforderungen eines Architekten,
Mindestsatzunterschreitung
9. 24 U 220/12 **Beschluss vom 24.07.2014**
erhebliche Überschreitung des Kostenvorschusses durch den
Sachverständigen, Kappung der Vergütung auf den
Vorschussbetrag
10. 24 U 1/13 **Urteil vom 10.06.2014**
Planungs- und Bauüberwachungsfehler eines Architekten,
Prüfung der Belegreife des Bodens vor einer Fliesenverlegung
11. 24 U 20/13 **Urteil vom 17.06.2014**
Bauüberwachungspflicht Architekt, Abdichtungsarbeiten
12. 24 U 64/13 **Urteil vom 25.11.2014**
Erforderlichkeit von Mängelbeseitigungsmaßnahmen,
Einschätzungs- und Prognoserisiko des Unternehmers
13. 24 U 71/13 **Urteil vom 28.08.2014**
Wesentlichkeit von Geräuschbeeinträchtigungen, Waschanlage
einer Tankstelle
14. 24 U 31/14 **Urteil vom 24.07.2014**
verdeckte Schallmessungen eines gerichtlichen
Sachverständigen, Grundsatz der Parteiöffentlichkeit
15. 24 U 41/14 **Urteil vom 19.08.2014**
Mängelrechte des Bestellers vor Abnahme der Werkleistung
16. 24 U 80/14 **Urteil vom 04.11.2014**
Pferdeuntersuchung, Ankaufsuntersuchung, Vertrag mit
Schutzwirkung zugunsten Dritter, Drittbezogenheit der
Untersuchung eines Pferdes
17. 34 U 30/14 **Urteil vom 04.12.2014**
Hemmung der Verjährung, Güteantrag, Individualisierung,
Gütestelle, Anlageberatung

Familiensenate

1. 2 WF 144/14 **Beschluss vom 03.12.2014**
Berufsvorbereitende Maßnahme nach § 51 SGB II als
allgemeine Schulausbildung i. S. v. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB
2. 2 WF 177/14 **Beschluss vom 03.12.2014**
Billigkeitsprüfung im Versorgungsausgleich bei Erwerb einer
inländischen Versorgungsanwartschaft und Auswirkung auf die
Mitwirkungspflicht der Eheleute im
Versorgungsausgleichsverfahren
3. 2 WF 192/14 **Beschluss vom 09.12.2014**
Verfahrenswert, Anpassungsverfahren nach den §§ 33, 34
VersAusglG
4. 4 UF 136/14 **Beschluss vom 19.01.2015**
Verfassungsrechtlich gebotene Abwägung: Interesse an
rechtlicher Vaterschaft - Nachteil für Kind
5. 4 WF 212/14 **Beschluss vom 22.12.2014**
Verfahrenskostenhilfe, falsche Angaben, Kausalität

- 6. 4 WF 240/14 **Beschluss vom 31.10.2014**
Neue Begründung, Nichtabhilfebeschluss
- 7. 4 WF 283/14 **Beschluss vom 23.12.2014**
Besorgnis der Befangenheit eines Richters
- 8. 14 WF 224/14 **Beschluss vom 19.12.2014**
Rechtsmittelzug, VKH-Verfahren, sofortige Beschwerde,
Beschwerdebefugnis, grundsätzliche Zulässigkeit

Strafsenate

- 1. 1 RBs 232/14 **Beschluss vom 15.01.2015**
Mobiltelefon, Handy, Nutzung durch Kraftfahrzeugführer,
Navigationshilfe, Internet
- 2. 1 RVs 112/14 **Urteil vom 06.01.2015**
Geldstrafe, Zahlungserleichterungen
- 3. 1 RVs 115/14 **Beschluss vom 18.12.2014**
Schriftform, Strafantrag, Faksimile-Unterschrift
- 4. 1 VAs 55-57/14 **Beschluss vom 27.11.2014**
Beginn der Therapie, Finanzierung der Therapie durch Private,
Zurückstellung der Strafvollstreckung, Ermessen
- 5. 1 Vollz(Ws) 671/14 **Beschluss vom 15.01.2015**
Freistellung, Jahreszusammenhang, Fehltage
- 6. 1 Ws 518/14 **Beschluss vom 30.12.2014**
Entschädigung, einstweilige Unterbringung
- 7. 1 Ws 521/14 **Beschluss vom 16.12.2014**
Klageerzwingungsverfahren, Form, Kopien in Antragschrift,
Personalienfeststellung, körperliche Durchsuchung, Belehrung,
unmittelbarer Zwang
- 8. 1 Ws 631/14 **Beschluss vom 09.12.2014**
Beschleunigungsgebot in Strafsachen, Unverhältnismäßigkeit,
Haftbefehl, Strafhaft
- 9. 3 RBs 264/14 **Beschluss vom 22.12.2014**
nicht nur ganz vorübergehende Abstandsunterschreitung,
Straßenverkehr
- 10. 3 RBs 354/14 **Beschluss vom 08.01.2015**
Ordnungswidrigkeit, Bemessung, Geldbuße, Aufklärung,
wirtschaftliche Verhältnisse
- 11. 3 RVs 102/14 **Beschluss vom 06.01.2015**
Tagessatzhöhe, Strafgefängener
- 12. 3 Ws 367/14 **Beschluss vom 28.10.2014**
Aussetzung, Strafreist, Bewährung, Absehen, Widerruf,
Verlängerung, Bewährungszeit
- 13. 3 Ws 4/15 **Beschluss vom 15.01.2015**
Ablehnung, Richter, Verspätung, Gegenvorstellung, Antrag auf
Nachholung des rechtlichen Gehörs
- 14. 4 RVs 135/14 **Beschluss vom 18.12.2014**
Tilgung, Tilgungsrate, Tilgungsfrist, Sanktion ohne
Eintragungspflicht, Verwertungsverbot

Zivilsenate

zu 1: 4 U 90/14 Urteil vom 18.11.2014
Irreführung, maklerbetreute Kunden, Schreiben der Versicherung, Rufnummer Kundenservice, regionale Filiale

Zur Frage der Irreführung durch die Angabe der regionalen Filialdirektion und der Rufnummer des Kundenservices in Schreiben einer Versicherung, die an maklerbetreute Kunden gerichtet sind und diesen durch den beauftragten Makler übermittelt werden.

zu 2: 6 U 92/12 Urteil vom 24.11.2014
Räum- und Streupflicht, abstumpfende Mittel, Hobelspäne

Der für eine Verkehrsfläche Räum- und Streupflichtige genügt seiner Pflicht nicht dadurch, dass er die eis- und schneeglatte Fläche mit Hobelspänen bestreut. Hobelspäne entfalten keine nennenswerte abstumpfende Wirkung.

zu 3: 9 U 105/14 Beschluss vom 22.12.2014
E-Mail Werbung, Wert des Beschwerdegegenstandes bei Löschung der gespeicherten Dateien auf ein entsprechendes Unterlassungsurteil hin

Die infolge eines Unterlassungsurteils vorzunehmende Löschung der Dateien der klagenden Person und Aufnahme der E-Mail Adresse in eine Liste der für den Versand von Werbung gesperrten E-Mail Adresse beschwert den Versender bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise mit weniger als 600,- €.

zu 4: 9 W 50/14 Beschluss vom 21.11.2014
Antezierte Beweiswürdigung, Schmerzensgeldbemessung, homosexueller Missbrauch eines bewusstlosen Mannes traditionell-islamischer Herkunft

Zur Zulässigkeit der vorweggenommenen Beweiswürdigung unter Berücksichtigung eines Strafurteils im Prozesskostenhilfe-Verfahren sowie Schmerzensgeldberechnung bei homosexuellem Missbrauch eines bewusstlosen Mannes traditionell-islamischer Herkunft.

zu 5: 11 U 6/13 Urteil vom 03.12.2014
Altersdiskriminierung von Polizeivollzugsbeamten, stufenweise Anhebung der Altersgrenze, nicht rechtskräftig

1. Die mit Art. 7 § 5 des 10. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 31.12.2003 in NRW eingeführte stufenweise Anhebung der Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte von 60 auf 62 Jahre beinhaltet eine Ungleichbehandlung für dienstwillige Polizeivollzugsbeamte, die bis zum 31.12.1949 geboren sind und deren Altersgrenze vor Erreichen des 62. Lebensjahres eingetreten ist.

2. Ob die durch die fehlende Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung der Dienstzeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres für vor 1950 geborene Polizeivollzugsbeamte verursachte Ungleichbehandlung gem. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG nicht gerechtfertigt ist und deshalb einen auf Schadensersatz gerichteten

unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch auslösen kann, bedarf keiner Entscheidung, wenn die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG unzweifelhaft nicht eingehalten worden ist.

3. Die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG ist auch auf den unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch anwendbar, wenn dieser auf einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gestützt wird.

4. Der Anwendbarkeit des § 15 AGG steht nicht entgegen, dass eine im LBG NRW angelegte Ungleichbehandlung für Beamte durch den Gesetzgeber geschaffen worden ist. Das folgt aus § 24 AGG, weil für Beamte die Regelung der Arbeits- und Entlassungsbedingungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGG nur durch legislative Maßnahmen möglich ist.

zu 6: 12 U 58/14 Urteil vom 19.11.2014
Mangelfolgeschaden, Sachverständigenkosten, Ersatzvornahme, Architektenhonorar

1. Die Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Ermittlung von Mangel und Mangelbeseitigungsmaßnahme sind ersatzfähiger Mangelfolgeschaden des Bestellers.

2. Die Tätigkeit des Architekten im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme des Bestellers gehört zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8 gemäß § 15 Abs. 2 HOAI (a.F.). Es handelt sich in der Regel nicht um eine besondere und deshalb gesondert zur vergütende Leistung des Architekten.

zu 7: 24 U 106/11 Urteil vom 18.11.2014
Voraussetzungen einer Inanspruchnahmeerklärung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B

Eine hinreichend deutliche Erklärung der Inanspruchnahme gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B liegt nicht vor, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zwar mitteilt, er werde Geräte in Anspruch nehmen, zuvor jedoch eine Vergütungsvorstellung des Auftragnehmers anfordert. Mit letzterem kann der Auftraggeber deutlich machen, dass er die Erklärung der Inanspruchnahme und damit ein Nutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B von einer Einigung der Parteien über die Vergütung abhängig machen will.

zu 8: 24 U 186/12 Urteil vom 14.01.2014
Verwirkung von Honorarforderungen eines Architekten, Mindestsatzunterschreitung

1. In seltenen Ausnahmefällen kommt eine Verwirkung von (weiteren) Honorarforderungen eines Architekten in Betracht. Dieser kann nach Treu und Glauben gehindert sein, nach den Mindestsätzen abzurechnen, wenn er sich zunächst auf eine Vereinbarung zum Unterschreiten der Mindestsätze einlässt, später dann aber trotzdem nach den Mindestsätzen abrechnen will (vgl. BGH, BauR 2012, 271 Rdnr. 24 m.w.N.).

2. Das Zeitmoment einer solchen Verwirkung wird vor einem Ablauf von 5 bis 7 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme und Erstellung der Schlussrechnung kaum erfüllt

sein können (OLG Hamm, IBR 2011, 91 f.; siehe jüngst auch: OLG Köln, IBR 2013, 754 - Verwirkung nach 11 Jahren; OLG Hamm, IBR 2012, 403 - Verwirkung nach 13 Jahren).

3. Das Umstandsmoment setzt Umstände voraus, die das Vertrauen des Auftraggebers rechtfertigen, der Honoraranspruch werde nicht mehr geltend gemacht. Ein solches Vertrauensmoment scheidet jedenfalls bei HOAI-kundigen Auftraggebern aus, da bei diesen in der Regel keine vertrauensbegründenden Umstände vorliegen können (vgl. OLG Hamm, IBR 2011, 91 f.).

zu 9: 24 U 220/12 Beschluss vom 24.07.2014
erhebliche Überschreitung des Kostenvorschusses durch den Sachverständigen, Kappung der Vergütung auf den Vorschussbetrag

Übersteigt die vom Sachverständigen geltend gemachte Vergütung den von den Parteien angeforderten Kostenvorschuss erheblich, d.h. um mehr als 20 % (hier: 2.000,- € Vorschuss, später knapp 9.000,- € geltend gemacht), und weist der Sachverständige darauf unter Verstoß gegen § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht rechtzeitig hin, ist seine Vergütung nach dem eindeutigen Wortlaut von § 8a Abs. 4 JVEG und der eindeutigen Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucks. 17/11471 (neu), S. 260 linke Spalte) auf den Betrag des Vorschusses zu kappen. Angesichts dieser neuen gesetzlichen Regelung besteht keinen Anlass dazu, den Vorschussbetrag – was nach altem Recht teilweise gemacht wurde (vgl. KG, Beschluss vom 04.05.2011 – 22 U 59/09, juris; LG Osnabrück, Beschluss vom 13.02.2013 – 3 OH 72/11, juris [Erhöhung um 20-25%]) – zu erhöhen.

zu 10: 24 U 1/13 Urteil vom 10.06.2014
Planungs- und Bauüberwachungsfehler eines Architekten, Prüfung der Belegreife des Bodens vor einer Fliesenverlegung

Einem Architekten müssen die Aspekte der hinreichenden Austrocknung einer Betonsohle und die Notwendigkeit der Überprüfung der Belegreife vor der Fliesenverlegung bekannt sein. Das folgt schon daraus, dass es sich hierbei um einen kritischen Bauabschnitt handelt, weil es häufig zu erheblichen Schäden kommt, wenn Fliesen zu früh verlegt werden. Hierdurch werden dem Architekten keine Spezialkenntnisse abverlangt, die von ihm grundsätzlich nicht zu erwarten sind. Vielmehr handelt es sich um allgemein gültige Grundsätze hinsichtlich der Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit vor der Fliesenverlegung, die auch Eingang in anerkannte Richtlinien gefunden haben.

zu 11: 24 U 20/13 Urteil vom 17.06.2014
Bauüberwachungspflicht Architekt, Abdichtungsarbeiten

Die Pflicht eines Architekten zur Bauüberwachung erstreckt sich auch darauf, die Arbeiten aller am Bau tätigen Unternehmer gezielt zu koordinieren und zu überwachen, um zu gewährleisten, dass das Bauwerk insgesamt mangelfrei und funktionstauglich errichtet wird. Dabei trifft einen Architekten eine erhöhte Bauüberwachungspflicht bei besonders wichtigen und gefahrgeneigten Arbeiten, zu denen Abdichtungsarbeiten (hier: Abdichtung im Bereich des Anschlusses der wasserführenden Terrassen- und Rasenflächen an die Schwellen der bodentiefen Fenster- und Türelemente im Erdgeschoss eines Hauses) zweifellos gehören.

zu 12: 24 U 64/13 Urteil vom 25.11.2014
Erforderlichkeit von Mängelbeseitigungsmaßnahmen, Einschätzungs- und Prognoserisiko des Unternehmers

Hinsichtlich der Erforderlichkeit von Mängelbeseitigungsmaßnahmen ist auf den Aufwand und die Kosten abzustellen, die der Besteller bei verständiger Würdigung im Zeitpunkt der Mängelbeseitigung als vernünftiger, wirtschaftlich denkender Bauherr aufgrund sachkundiger Beratung oder Feststellung für erforderlich halten durfte und konnte, wobei es sich insgesamt um vertretbare Maßnahmen der Schadensbeseitigung oder Mängelbeseitigung handeln muss (vgl. BGH, NJW-RR 2003, 1021 [1022]). In diesem Zusammenhang trägt der Unternehmer, der durch die mangelhafte Leistung und die Weigerung der Mängelbeseitigung innerhalb der ihm gesetzten Frist das Risiko gesetzt hat, dass im Rahmen der dann durch den Besteller veranlassten Mängelbeseitigung auch Maßnahmen ergriffen werden, die sich in einer nachträglichen Bewertung als nicht erforderlich erweisen, das sog. Einschätzungs- und Prognoserisiko. Damit können auch diejenigen Kosten erstattungsfähig sein, die für einen erfolglosen oder sich später als unverhältnismäßig teuer herausstellenden Versuch aufgewendet wurden (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2011 - 21 U 100/10, juris; OLG Bamberg, Urteil vom 01.04.2005 - 6 U 42/04, juris).

zu 13: 24 U 71/13 Urteil vom 28.08.2014
Wesentlichkeit von Geräuschbeeinträchtigungen, Waschanlage einer Tankstelle

Beim Zusammentreffen von Gebieten unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit (hier: allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet) ist jede Grundstücksnutzung mit einer speziellen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet, so dass für die Ermittlung der maßgebenden Grenz- oder Richtwerte gemäß § 906 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 BGB ein Mittelwert gefunden werden muss (vgl. BGH, NJW 2001, 3119 [3120]). Das Einhalten oder Unterschreiten von Richtwerten indiziert lediglich die Unwesentlichkeit einer Beeinträchtigung (BGH, NJW 2004, 1317 [1318]). Die im Einzelfall zumutbare Geräuschbeeinträchtigung lässt sich nicht mathematisch exakt nach Richtwerten festlegen, sondern muss immer aufgrund einer wertenden Betrachtung aller maßgeblichen Umstände vorgenommen werden. Die Lästigkeit eines Geräuschs hängt nämlich nicht allein von Messwerten, sondern auch von anderen Umständen ab (u.a. Dauer, Intensität, Frequenz, Häufigkeit, Vergleich mit der sonstigen Geräuschkulisse, Vorbelastung der Gegend), für die es auf das Empfinden des Tatrichters ankommt (BGH, NJW 2001, 3119 [3120]).

zu 14: 24 U 31/14 Urteil vom 24.07.2014
verdeckte Schallmessungen eines gerichtlichen Sachverständigen, Grundsatz der Parteiöffentlichkeit

Wird der Lärmverursacher in den Fällen behaupteter Lärmbeeinträchtigungen vorab immer über die Messtermine des gerichtlichen Sachverständigen informiert, kann zu befürchten sein, dass dieser sein Verhalten entsprechend einrichtet bzw. ändert und der Sachverständige damit keine Umstände vorfindet, die den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechen. Es kann damit die Gefahr bestehen, dass das Schallgutachten keine objektiven Messergebnisse liefert und deshalb keine taugliche Grundlage für die Entscheidung des Rechtsstreits ist (vgl. OLG Saarbrücken, MDR 1998, 492, juris Rdnr. 6). Verdeckte Messungen eines Sachverständigen widersprechen in solchen Fällen

nicht dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit gemäß § 357 ZPO und verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn dieses anschließend gewährt wird.

zu 15: 24 U 41/14 Urteil vom 19.08.2014
Mängelrechte des Bestellers vor Abnahme der Werkleistung

In Ausnahmefällen kann der Besteller auch schon vor der Abnahme der Werkleistung auf die Mängelrechte zurückgreifen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Unternehmer sein Werk als fertiggestellt angesehen sowie abgeliefert hat, der Besteller im Gegenzug jedoch die Abnahme wegen Mängeln verweigert und der Unternehmer wiederum eine (weitere) Mängelbeseitigung endgültig abgelehnt hat (vgl. OLG Köln, NJW 2013, 1104 (1105); OLG Brandenburg, NJW-RR 2011, 603 (604) [sehr weitgehend]; Krause-Allenstein, in: Kniffka u.a., Bauvertragsrecht (1. Aufl.), § 634 Rdnr. 11; Pastor, in: Werner/Pastor, Der Bauprozess (14. Aufl.), Rdnr. 2069 f.; Palandt/Sprau, BGB (73. Aufl.), Vorb v § 633 Rdnr. 7 – jeweils mwN). Wollte man dies anders sehen, wäre der Auftraggeber in einer derartigen Situation ansonsten sinnwidrig zur Abnahme einer von ihm für mangelhaft gehaltenen Leistung gezwungen, um vom nachbesserungsunwilligen Auftragnehmer die Mittel für eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung fordern zu können.

zu 16: 24 U 80/14 Urteil vom 04.11.2014
Pferdeuntersuchung, Ankaufsuntersuchung, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Drittbezogenheit der Untersuchung eines Pferdes

1. Die Drittbezogenheit der Leistung eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter setzt voraus, dass der Dritte bestimmungsgemäß ebenso mit der Leistung in Berührung kommen und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ausgesetzt sein muss wie der Gläubiger selbst. Dabei muss für den Schuldner erkennbar sein, dass infolge eines Fehlers bei der Vertragserfüllung ein Dritter zu Schaden kommen kann. Eine Drittbezogenheit (hier: eines Vertrages zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Pferdes durch einen Tierarzt) liegt nicht schon dann vor, wenn der Auftraggeber eine Verwendung gegenüber Dritten plant, solange er dies dem Auftragnehmer nicht deutlich macht und sich der Auftragnehmer auf eine Drittbezogenheit nicht einlässt.

2. Zur Drittbezogenheit der tierärztlichen Untersuchung, deren Ergebnis bei einem absehbaren Verkauf nutzbar ist.

zu 17: 34 U 30/14 Urteil vom 04.12.2014
Hemmung der Verjährung, Güteantrag, Individualisierung, Gütestelle, Anlageberatung

1. Ein Güteantrag, der die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB hemmen soll, muss den geltend gemachten Anspruch hinreichend genau bezeichnen. Zur ausreichenden Individualisierung des Streitgegenstandes gehört neben der Darstellung des Lebenssachverhaltes auch die hinreichend bestimmte Bezeichnung der begehrten Rechtsfolge.

2. Hieran fehlt es, wenn ohne konkreten Antrag oder zumindest sonstige Bezifferung des behaupteten Anspruchs allein begehrt wird, das infolge einer fast 20 Jahre zurückliegenden Anlageberatung getätigte Rechtsgeschäft rückabzuwickeln.

Familiensenate

zu 1: 2 WF 144/14 Beschluss vom 03.12.2014
Berufsvorbereitende Maßnahme nach § 51 SGB II als allgemeine Schulausbildung i. S. v. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB

Dient eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 51 SGB III nicht der Vorbereitung auf einen Schulabschluss, sondern allein der allgemeinen Verbesserung vorhandener Fähigkeiten, ist die Maßnahme einer allgemeinen Schulausbildung im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht gleichzusetzen.

zu 2: 2 WF 177/14 Beschluss vom 03.12.2014
Billigkeitsprüfung im Versorgungsausgleich bei Erwerb einer inländischen Versorgungsanwartschaft und Auswirkung auf die Mitwirkungspflicht der Eheleute im Versorgungsausgleichsverfahren

Gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EGBGB in der bis zum 28.01.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 229 § 28 Abs. 2 EGBGB ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen, wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat und seine Durchführung im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht. Ob die Durchführung der Billigkeit entspricht, ist unter Ermittlung und umfassender Abwägung der maßgeblichen Umstände zu prüfen.

Da die so vorzunehmende Billigkeitsprüfung die Kenntnis des Gerichts von der Höhe der Versorgungsanwartschaften voraussetzt, kann sich in einer derartigen Situation der andere Ehegatte der Mitwirkungspflicht im Versorgungsausgleichsverfahren nicht mit der Begründung entziehen, ein Versorgungsausgleich sei nicht durchzuführen.

zu 3: 2 WF 192/14 Beschluss vom 09.12.2014
Verfahrenswert, Anpassungsverfahren nach den §§ 33, 34 VersAusglG

Der Verfahrenswert für Anpassungsverfahren nach den §§ 33, 34 VersAusglG ist nach § 50 Abs. 1 S.1, 2. Alt. FamGKG festzusetzen.

zu 4: 4 UF 136/14 Beschluss vom 19.01.2015
Verfassungsrechtlich gebotene Abwägung: Interesse an rechtlicher Vaterschaft - Nachteil für Kind

Die Einwilligung zur Adoption ist zu ersetzen, wenn das anzunehmende Kind besonderer Fürsorge bedarf und der leibliche Vater selbstverschuldet seit Jahren keinerlei Kontakt zu seinem Kind hat.

zu 5: 4 WF 212/14 Beschluss vom 22.12.2014
Verfahrenskostenhilfe, falsche Angaben, Kausalität

Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2013, 68) kann Verfahrenskostenhilfe bei Falschangaben entzogen werden, unabhängig davon, ob die Falschangaben kausal für die Bewilligung waren. Dementsprechend kommt erst Recht die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht in Betracht, wenn der Antragsteller falsche Angaben in der Erklärung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen macht.

zu 6: 4 WF 240/14 Beschluss vom 31.10.2014
Neue Begründung, Nichtabhilfebeschluss

Das Erstgericht kann die Sache dem Beschwerdegericht mit einem auf neue Gründe gestützten Nichtabhilfebeschluss vorlegen.

zu 7: 4 WF 283/14 Beschluss vom 23.12.2014
Besorgnis der Befangenheit eines Richters

Ein Hinweis in einer Ladungsverfügung, eine Zeichnung "im Auftrag" bei einer antragstellenden Behörde lasse nicht erkennen, wer diesen Schriftsatz verantwortete, rechtfertigt die Besorgnis der Befangenheit des Richters nicht.

zu 8: 14 WF 224/14 Beschluss vom 19.12.2014
Rechtsmittelzug, VKH-Verfahren, sofortige Beschwerde, Beschwerdebefugnis, grundsätzliche Zulässigkeit

1. Der Rechtsmittelzug im VKH-Verfahren kann grundsätzlich nicht weiter gehen als derjenige in der Hauptsache. Die sofortige Beschwerde gegen die Versagung von VKH mangels Erfolgsaussicht ist daher nicht nur dann unzulässig, wenn die Hauptsacheentscheidung wegen Nichterreichens der Mindestbeschwer (§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO) oder als einstweilige Anordnung gemäß § 57 S. 1 FamFG unanfechtbar wäre (vgl. BGH FamRZ 2005, 790), sondern auch dann, wenn gegen die Hauptsacheentscheidung keine Beschwerdebefugnis gemäß § 59 FamFG gegeben wäre.

2. (obiter dictum:) In der Sache käme auch für die Anregung eines Angehörigen des betroffenen Kindes, ihn zum Vormund zu bestellen, zur Wahrung seiner Grundrechtsposition eine Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die erste Instanz in Betracht.

Strafsenate

zu 1: 1 RBs 232/14 Beschluss vom 15.01.2015
Mobiltelefon, Handy, Nutzung durch Kraftfahrzeugführer, Navigationshilfe, Internet

Zur Nutzung des Mobiltelefons durch einen Kraftfahrzeugführer als Navigationshilfe bzw. zur Internetabfrage.

**zu 2: 1 RVs 112/14 Beschluss vom 06.01.2015
Geldstrafe, Zahlungserleichterungen**

Zur Erforderlichkeit der Erörterung von Zahlungserleichterungen nach § 42 StGB.

**zu 3: 1 RVs 115/14 Beschluss vom 18.12.2014
Schriftform, Strafantrag, Faksimile-Unterschrift**

Zur Wahrung der Schriftform eines Strafantrages nach § 158 Abs. 2 StPO kann ein mit einer Faksimile-Unterschrift versehener Strafantrag ausreichen.

**zu 4: 1 VAs 55-57/14 Beschluss vom 27.11.2014
Beginn der Therapie, Finanzierung der Therapie durch Private, Zurückstellung der
Strafvollstreckung, Ermessen**

1. Für eine Zurückstellung nach § 35 BtMG kann es hinsichtlich der Sicherstellung der Kosten der Therapie ausreichen, wenn diese durch Private übernommen werden und deren Zahlungen hinreichend abgesichert sind.

2. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vollstreckungsbehörde im Rahmen der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG ablehnt, wenn nur der Beginn der Therapie (konkret: der erste Monat) finanziell durch private Kostenträger abgesichert ist, darüber hinaus aber eine unsichere Fortführungsperspektive besteht.

**zu 5: 1 Vollz (Ws) 671/14 Beschluss vom 15.01.2015
Freistellung, Jahreszusammenhang, Fehltage**

Bei der gerichtlichen Überprüfung der Nichtgewährung von Freistellungstagen nach § 42 StVollzG wegen zu vieler Fehltage ist zunächst ggf. eine Entscheidung über die Anrechnung von Fehlzeiten als Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde zu überprüfen, weiter dann ggf. die Behandlung nicht mehr anrechenbarer Fehlzeiten, welche die Jahresfrist des § 42 StVollzG hemmen oder unterbrechen können.

**zu 6: 1 Ws 518/14 Beschluss vom 30.12.2014
Entschädigung, einstweilige Unterbringung**

Bei der Ausübung des durch § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG eingeräumten Ermessens ist zum einen darauf abzustellen, wie hoch der Unrechtsgehalt der rechtswidrigen Taten ist und ob durch sie der Rechtsfrieden empfindlich gestört wurde, zum anderen ist das Maß des Sonderopfers zu berücksichtigen, dass der Betroffene durch die Strafverfolgungsmaßnahme zu erleiden hatte. Bei der Ermessensausübung ist ggf. auch der Umstand, dass eine Maßregelanordnung eher unwahrscheinlich war, zu berücksichtigen.

**zu 7: 1 Ws 521/14 Beschluss vom 16.12.2014
Klageerzwingungsverfahren, Form, Kopien in Antragschrift, Personalien-
feststellung, körperliche Durchsuchung, Belehrung, unmittelbarer Zwang**

1. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann formunwirksam sein, wenn Aktenbestandteile in die Antragschrift hineinkopiert werden. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn es auf den Wortlaut der hineinkopierten Unterlagen ankommt und das Hineinkopieren lediglich das – anderenfalls notwendig gewordene – vollständige Abschreiben dieser Unterlagen ersetzt. Selbst wenn dann in geringem Umfang auch für die Antragsbegründung nicht notwendige Inhalte in die Antragschrift hineinkopiert wurden, macht sie das nicht formunwirksam, solange dadurch der Senat nicht gezwungen wird, sich den relevanten Verfahrensstoff aus einer Vielzahl (möglicherweise unsystematisierter) Kopien selbst zusammenzustellen.

2. Zur Anwendung unmittelbaren Zwangs bei einer Durchsuchung zwecks Auffinden von Personalpapieren bei (anfänglichem) Verdacht einer Verkehrsordnungswidrigkeit und fehlender Aufklärbarkeit der Identität des Betroffenen.

zu 8: 1 Ws 631/14 Beschluss vom 09.12.2014
Beschleunigungsgebot in Strafsachen, Unverhältnismäßigkeit, Haftbefehl, Strafhaft

Der Erlass eines Haftbefehls gegen einen Beschuldigten, dessen Strafhaft in anderer Sache in Kürze endet, ist dann unverhältnismäßig, wenn während der Strafhaft in anderer Sache genügend Zeit zur Verfügung gestanden hatte, um das Strafverfahren, in dem der Haftbefehl erlassen werden soll, voraussichtlich (rechtskräftig) abzuschließen und in dieser Zeit das Verfahren aus der Justiz zuzurechnenden Gründen nicht hinreichend gefördert wurde.

zu 9: 3 RBs 264/14 Beschluss vom 22.12.2014
nicht nur ganz vorübergehende Abstandsunterschreitung, Straßenverkehr

1. Tatbestandsmäßig im Sinne einer vorwerfbareren Abstandsunterschreitung gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 Nr. 4 StVO; § 24 StVG handelt bereits, wer zu irgendeinem Zeitpunkt seiner Fahrt objektiv pflichtwidrig und subjektiv vorwerfbar den im einschlägigen Bußgeld-Tatbestand gewährten Abstand unterschreitet.

2. Auf das Vorliegen einer nicht nur ganz vorübergehenden Abstandsunterschreitung kommt es dagegen nur dann an, wenn Verkehrssituationen in Frage stehen, wie etwa das plötzliche Abbremsen des Vorausfahrenden oder der abstandsverkürzende Spurwechsel eines dritten Fahrzeugs, die kurzzeitig zu einem sehr geringen Abstand führen, ohne dass dem Nachfahrenden allein deshalb eine schuldhaftere Pflichtverletzung angelastet werden könne.

zu 10: 3 RBs 354/14 Beschluss vom 08.01.2015
Ordnungswidrigkeit, Bemessung, Geldbuße, Aufklärung, wirtschaftliche Verhältnisse

1. Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Betroffenen sind in der Regel dann nicht erforderlich, wenn eine Geldbuße von weniger als 250,00 € festgesetzt wird, der Betroffene keine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen macht, Anhaltspunkte für eine Schätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorliegen und eine weitere Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Verzögerung der Entscheidung führen würde.

2. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich hierbei um das Regelbußgeld oder ein angemessen erhöhtes Bußgeld handelt.

zu 11: 3 RVs 102/14 Beschluss vom 06.01.2015
Tagessatzhöhe, Strafgefängener

1. Bei einem Strafgefängenen, der eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, kann für die Festsetzung der Höhe eines Tagessatzes - wenn weitere Einkommensquellen nicht vorhanden sind - regelmäßig nur der Lohn herangezogen werden, den er für seine Arbeit in der Justizvollzugsanstalt erhält (Anschluss an BayObLG NJW 1986, 2842).

2. Dagegen bleiben die von dem Angeklagten durch den unfreiwilligen Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung außer Ansatz (Anschluss an BayObLG NJW 1986, 2842).

3. Bei einkommensschwachen und nahe am Existenzminimum lebenden Personen ist zudem zu erwägen, dass diese durch die Auswirkungen der am Nettoprinzip ausgerichteten Geldstrafe härter betroffen sein können, als Normalverdiener; dem kann ggf. durch Senkung der Tagessatzhöhe bis zum Mindestbetrag von 1,00 € (§ 40 Abs. 2 Satz 3 StGB) Rechnung getragen werden.

zu 12: 3 Ws 367/14 Beschluss vom 28.10.2014
Aussetzung, Straffrest, Bewährung, Absehen, Widerruf, Verlängerung, Bewährungszeit

1. Die nach § 56f Abs. 2 StGB eröffnete Möglichkeit, vom Widerruf abzusehen, ist auch auf einen Widerruf nach § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB anwendbar.

2. Trotz der grundsätzlich gegebenen Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung kann die Verlängerung der Bewährungszeit noch ausreichen (§ 57 Abs. 5 Satz 1, § 56f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB), wenn der Verurteilte sich nach seiner bedingten Entlassung bereits über ein Jahr unter der Aufsicht eines Bewährungshelfers in Freiheit befindet und es trotz seiner fortdauernden Tätigkeit in seinem belasteten früheren beruflichen Umfeld zu keinen weiteren Straftaten gekommen ist.

zu 13: 3 Ws 4/15 Beschluss vom 15.01.2015
Ablehnung, Richter, Verspätung, Gegenvorstellung, Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs

1. Das mit einem Antrag nach § 33a StPO verbundene Ablehnungsgesuch ist jedenfalls in den Fällen unzulässig, in denen der Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs selbst sich als unbegründet erweist, weil die gerügte Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG nicht vorliegt.

2. Der Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs dient nämlich nicht dazu, einem unzulässigen Ablehnungsgesuch durch die unzutreffende Behauptung der Verletzung rechtlichen Gehörs dennoch Geltung zu verschaffen (vgl. BGH, Beschluss vom 24. April 2014 – 4 StR 479/13 –).

zu 14: 4 RVs 135/14 Beschluss vom 18.12.2014
Tilgung, Tilgungsrate, Tilgungsfrist, Sanktion ohne Eintragungspflicht,
Verwertungsverbot

Nicht in Registern festgehaltene frühere Sanktionen wegen Ordnungswidrigkeiten sowie die zugrundeliegenden Taten dürfen entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 51 BZRG nicht zum Nachteil des Angeklagten berücksichtigt werden, falls die Verstöße, wenn eine Eintragungspflicht bestehen würde, die Tilgungsfrist erreicht hätten.

Die strafrechtlichen Tilgungsfristen gemäß § 46 BZRG stellen dabei die äußerste Grenze der Vorwerfbarkeit dar.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de